

## **Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung)** **1. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 24.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

### **Änderung**

#### **§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die zulässige Höhe für Grabbepflanzungen beträgt maximal 0,80 Meter. Im Falle einer Notwendigkeit kann der Bauhof den erforderlichen Rückschnitt als Ersatzvornahme sofort durchführen. Über die Notwendigkeit entscheidet die Gemeindeverwaltung.

#### **§ 31 erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 15 Abs. 3 der Satzung vom 21.07.2020 außer Kraft.

Eschelbronn, den 24.03.2026

  
Matthäus Bürkle  
Bürgermeister



#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.